

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen
der Ortsgemeinde Großlangenfeld
vom 08.12.1991

Der Ortsgemeinderat Großlangenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 11 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Großlangenfeld erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Dränagen.

§ 2
Beitragspflichtige Grundstücke

Beitragspflicht besteht für alle Grundstücke, die in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte als Einzugs- und Einflussgebiet der Dränagen ausgewiesen sind.

§ 3
Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 m² auf- und abgerundet.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Großlangenfeld, 08.12.1995

Hilgers, Ortsbürgermeister